

Gemeinde Neuburg a. Inn

Bebauungsplan Rumpferfeld

Deckblatt-Nr. 2

Die textlichen Festsetzungen des seit dem 15.12.1999 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Rumpferfeld“ werden um nachstehende Ziffer ergänzt:

„ 0.2.4 Abweichend zu Art. 7 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), dürfen Garagen an der Grundstücksgrenze mit einer traufseitigen Wandhöhe von hangseitig max. 3,0 m und talseitig max. 5,0 m errichtet werden.“

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert weiter.

**Neukirchen a. Inn, 24.01.2001
Gemeinde Neuburg a. Inn**


Repcik, 1. Bürgermeister

Gemeinde Neuburg a. Inn

Bebauungsplan - Rumpferfeld

Begründung zum Deckblatt – Nr. 2

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Rumpferfeld“ sind die Garagen- und Stellplatzstandorte aufgrund der Ziffern 0.2 und 0.4 der textlichen Festsetzungen sowie der planlichen Festsetzungen und Darstellungen innerhalb der Baugrenzen lagemäßig fixiert.

Bei der Planung von Bauvorhaben hat sich nunmehr herausgestellt, daß sich, wegen des stark abfallenden Geländes, die Garagenbauten nach den Vorgaben des Bebauungsplanes nur schwerlich und wenn doch, dann nur in ortsplanerisch nicht vertretbarem Maße verwirklichen lassen.

In Absprache und mit Beratung des Kreisbauamtes wurde die im Deckblatt Nr. 2 fixierte Lösungsmöglichkeit gefunden, um damit eine vernünftige Gestaltung der Garagenbauten zu gewährleisten.